

Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 25.04.2019

der **Stadt Frohburg**

1. Am **26. Mai 2019** finden gleichzeitig
die **Wahl zum Europäischen Parlament**
und die **Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl**
in der **Stadt Frohburg**
statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in **folgende 22** Wahlbezirke eingeteilt:

| | |
|---------------------------------------|---|
| 001 Hort „Schlaufüchse“ | Frohburg, Straße der Freundschaft 37 (barrierefrei) |
| 002 Bürgerzentrum am Markt | Frohburg, Markt 13-15 (barrierefrei) |
| 003 WSF Wohn- und Seniorenzentrum | Frohburg, Am Harzberg 29 (barrierefrei) |
| 004 Gemeindezentrum Greifenhain | OT Greifenhain, Kirchring 11 (barrierefrei) |
| 005 Gaststätte „Jägerhaus“ | OT Streitwald, Kohrener Straße 28 |
| 006 Gemeindezentrum Benndorf | OT Benndorf, Bubendorfer Straße 1 |
| 007 Gemeindezentrum Bubendorf | OT Bubendorf, Am Ring 3 |
| 008 Turnraum Kita Eschefeld | OT Eschefeld, Eschefelder Hauptstraße 33 |
| 009 Gemeindezentrum Frauendorf | OT Frauendorf, Frauendorfer Hauptstraße 35 |
| 010 Gemeindezentrum Nenkersdorf | OT Nenkersdorf, Nenkersdorfer Hauptstraße 10 |
| 011 Gemeindezentrum Schönau | OT Schönau, Schönauer Hauptstraße 9 |
| 012 Gemeindezentrum Roda | OT Roda, Rodaer Dorfstraße 61 |
| 013 Schulungsraum der FFW | OT Flößberg, An der Feuerwehr 1d |
| 014 Grundschule Frankenhain | OT Frankenhain, Hauptstraße 29 |
| 015 Schloss Prießnitz | OT Prießnitz, Badstraße 21 |
| 016 ehemaliger Kindergarten Elbisbach | OT Elbisbach, Tongrubenweg 11 |
| 017 Gemeindezentrum Tautenhain | OT Tautenhain, Rosa-Luxemburg-Straße 39 |
| 018 Haus der Begegnung Kohren-Sahlis | OT Kohren-Sahlis, Kohrener Markt 14 (barrierefrei) |
| 019 ehemaliges Gemeindeamt Altmörbitz | OT Altmörbitz, Kirchberg 15 |
| 020 ehemaliges Gemeindeamt Gnadstein | OT Gnadstein, Gnadsteiner Hauptstraße 14 |
| 021 Alte Schule Jahnshain | OT Jahnshain, An der Hauptstraße 2 |
| 01 Briefwahlbezirk | Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **05.05.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18:00 Uhr** in **Frohburg, Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, großer Veranstaltungssaal** zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von weißer Farbe.

Die Stimmzettel für die **Stadtratswahl** sind von **hellroter**,
die für die **Ortschaftsratswahl** sind von **hellblauer** und
die für die **Kreistagswahlen** von **gelber** Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A. bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie

jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

B. bei der Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

5. Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a) einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann

1. - bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises,
- bei den **Kommunalwahlen** durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Stadt,

oder

2. durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen werden getrennte und farblich unterschiedliche Vordrucke benutzt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, sind die Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag zu legen; es ist nur ein Wahlbriefumschlag zu verwenden.

Für die Europawahl sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

Der Wähler muss den Wahlbrief für die Wahl zum Europäischen Parlament und den Wahlbrief für die Kommunalwahlen jeweils mit dem dazugehörigen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle getrennt übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frohburg, den 30.04.2019



(Unterschrift)